

- = Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 93), geändert durch Satzung vom 5. August 1986 [*] (KMBI II S. 296), vom 24. Februar 1992 [x] (KWMBI II S. 248), vom 12. Januar 1994 [+](KWMBI II S. 127), vom 10. November 1995 [°] (KWMBI II 1996 S. 259), vom 20. April 1999 [➤] (KWMBI II S. 551), vom 18. Juni 2001 [#] (KWMBI II 2002 S. 659), vom 24. November 2003 [=] (KWMBI II 2004 S. 1185), vom 30. Juni 2004 [^] (KWMBI ...)

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund von Artikel 5, Artikel 70 c Satz 3 und Artikel 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende

Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

#

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Zuständigkeit und Verleihung des Doktorgrades

- = (1) Auf Grund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleihen die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- = (2) Die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)."

§ 2

Begriffsbestimmung

- ▲
= (1) Mitwirkungsberechtigte im Sinne dieser Promotionsordnung sind die Professoren, die Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professoren und die Honorarprofessoren der Fakultät. Im Falle einer Kooperationsvereinbarung im Sinne des Artikel 80 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes mit einer anderen bayerischen Universität sind mitwirkungsberechtigt auch die Professoren, die Privatdozenten sowie die Honorarprofessoren des Fachbereichs der Universität, mit dem die Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Der Ausschluss von Mitgliedern des Ständigen Promotionsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Artikel 37 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 3

+ =

Ständige Promotionsausschüsse

- Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird sowohl von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät als auch von der Philologisch-Historischen Fakultät ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet, der aus dem Dekan als Vorsitzendem und einem zu bestimmenden Stellvertreter sowie allen übrigen mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 besteht. Zuständig für das Promotionsverfahren ist jeweils der Ständige Promotionsausschuss der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder Philologisch-Historischen Fakultät, aus der der Bewerber sein Promotionshauptfach wählt.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

> # =

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber
1. keine Bedingungen erfüllt, die nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB S. 115 f.) die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
 2. die Hochschulreife besitzt;
 3. ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, der Magisterprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät mit mindestens der Gesamtnote 2,50 oder mindestens der Note 2,50 in dem dem Promotionshauptfach entsprechenden Fach abgeschlossen hat. Kandidaten, die eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung mit einer der in Satz 1 genannten Noten abgelegt haben, aber nicht nach Maßgabe des Satzes 1 zur Promotion berechtigt sind, können zugelassen werden, wenn sie ein mindestens achtsemestriges Studium des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, sowie in zwei weiteren Fächern nachweisen und mit Erfolg an zwei Hauptseminaren im Promotionsfach und je einem Hauptseminar in den zwei weiteren Fächern teilgenommen haben;
 4. nicht schon vergeblich versucht hat, sich einer entsprechenden Promotion zu unterziehen;
 5. die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrscht.
- (2) Ein Bewerber wird auch dann zur Promotion zugelassen, wenn er abweichend von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3
- a) mit mindestens vergleichbarer Gesamtnote eine der in Absatz 1 genannten oder eine entsprechende andere Prüfung außerhalb der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät oder nach einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes dort bestanden hat und
 - b) ein Hochschullehrer die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (3) Ein Bewerber, der eine der in Abs. 1 und 2 genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,50 bestanden hat, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 zur Promotion zugelassen werden, wenn
- a) er an zwei Hauptseminaren verschiedener Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät teilgenommen hat und Referate gehalten hat, die mit „sehr gut“ benotet wurden und
 - b) zwei Hochschullehrer die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (4) Ein Bewerber kann abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 auch dann zur Promotion zugelassen werden, wenn er an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes oder einer

anderen Fakultät der Universität Augsburg studiert hat und

1. ein Abschlussexamen abgelegt hat. Dieses Abschlussexamen muss an der betreffenden Hochschule zur Promotion berechtigen, es sei denn, dass diese das Promotionsrecht nicht besitzt. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.
2. nach einem ordnungsgemäß abgeschlossenen Studium ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen nur deshalb nicht ablegen konnte, weil die einschlägige Studienordnung ein solches nicht kennt.

- X (5) Zur Promotion wird abweichend von Abs. 1 Nr. 3 zugelassen, wer
1. den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen oder den Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und als Promotionshauptfach ein an den Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretenes Fach wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen sind,
 2. ein mindestens viersemestriges Studium der Promotionsfächer an der Universität Augsburg nachweist und dabei mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,0) an zwei Hauptseminaren im Promotionshauptfach und mit Erfolg an je einem Hauptseminar in jedem Promotionsnebenfach teilgenommen hat und
 - = 3. nachweist, dass von einem Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernommen wird.
- (6) Im Falle des Absatzes 2 und 3 entscheidet der Ständige Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall darüber, ob die Prüfung in Augsburg abgelegten Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 entspricht und darüber, ob die erzielte Note der in Abs. 1 Nr. 3 oder in Abs. 3 genannten Note gleichwertig ist.

§ 5

Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei dem Ständigen Promotionsausschuss einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lebenslauf des Bewerbers;
 1. ein Lebenslauf des Bewerbers;
 2. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht in der Universität Augsburg immatrikuliert ist oder nicht in einem Beamtenverhältnis steht. Promotionsbewerber, die in einem Beamtenverhältnis stehen, weisen dies durch einen Beleg nach, der nicht älter als drei Monate ist;
 3. der Nachweis der Hochschulreife;
 - ▲ 4. Nachweise über die Ablegung von Studienabschlussprüfungen oder Staatsprüfungen gemäß § 4;
 - # 5. Nachweise über Studienzeiten und Leistungsnachweise, soweit nach § 4 erforderlich;
 - ▲
 6. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache;
 7. die Dissertation in Maschinenschrift in dreifacher Ausfertigung;
 8. die Versicherung, dass der Bewerber die Dissertation selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Dissertation aufgeführten Schriften und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat;
 9. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegen hat und vorliegt;
 10. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber schon einen, bejahendenfalls welchen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat;
 - # 11. eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums oder der Disputation abgelegt werden soll;

- * ◦ # 12. eine Erklärung, in welchem Hauptfach und welchen zwei Nebenfächern im Fall des Rigorosums oder in welchem Fach im Fall der Disputation die Promotion abgelegt wird;
 - * ◦ # 13. ein Nachweis des Latinums, wenn in einem in der Anlage 1 zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben L gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispensen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss;
 - # 14. ein Nachweis des Graecums, wenn in einem in der Anlage 1 zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben G gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispensen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss;
 - # 15. ein Nachweis des Hebraicums, wenn in einem in der Anlage 1 zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben H gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispensen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.
 - ▲ 16. Nachweis der Beschäftigung mit mindestens zwei romanischen Sprachen, wenn die Dissertation im Bereich der Romanistik geschrieben wurde.
- (3) Bei Gemeinschaftsdissertationen beschränkt sich die Erklärung in Absatz 2 Nr. 8 und 9 auf die individuelle Leistung des Bewerbers.

§ 6

Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss, ob die Voraussetzungen der Zulassung des Bewerbers zur Promotion vorliegen, und benachrichtigt den Bewerber. Weitergehende Rechte des Bewerbers bleiben unberührt.

§ 7

Das Promotionsgesuch kann nur zurückgenommen werden bis zu Beginn der mündlichen Prüfung, längstens jedoch bis zu einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation (§ 16).

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.
- (2) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sei. Aus wichtigem Grund kann von dem Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache eine Ausnahme gewährt werden.
- (3) Es sind auch Gemeinschaftsdissertationen zulässig, wenn bei ihnen die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Thema der Dissertation soll mit einer mitwirkungsberechtigten Lehrperson im Sinne von § 2 Abs. 1, die ihre Betreuung übernimmt, vereinbart werden. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden der mitwirkungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät fortgesetzt werden.

#

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung wird entweder in Form des Rigorosums oder in Form der Disputation durchgeführt. Dabei muss der Bewerber zeigen, dass er eine gründliche wissenschaftliche Aus-

bildung sowie die Fähigkeit zu einem selbständigen wissenschaftlichen Urteil besitzt.

- (2) In der Form des Rigorosums wird die mündliche Prüfung in drei Fächern abgelegt. Die aus dem Bereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren Haupt- und Nebenfächer ergeben sich aus der Anlage 1 zur Promotionsordnung. Ein Nebenfach bzw. beide Nebenfächer können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, wenn der Bewerber ein abgeschlossenes Studium dieser Nebenfächer nachweist. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf dem Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist.
- (3) Wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt, sollen die drei an der Disputation beteiligten Prüfer die im Bereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren Promotionsfächer vertreten, die sich aus der Anlage 1 zur Promotionsordnung ergeben. Prüfer aus anderen Fakultäten können nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 bestellt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

§ 10 Notenskala

Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

summa cum laude (0)	= „ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (1)	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (2)	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite (3)	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insufficenter (4)	= „unzulänglich“	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss bestimmt für die Begutachtung der Dissertation zwei fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Lehrpersonen im Sinne von § 2 Abs. 1. Hat eine Lehrperson die Dissertation betreut (§ 8 Abs. 4), so ist grundsätzlich sie als Erstgutachter zu berufen. Bei Dissertationen, die das Gebiet mehrerer Fakultäten berühren, kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses eine mitwirkungsberechtigte Lehrperson, die einer anderen Fakultät der Universität Augsburg angehört, im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät um das Zweitgutachten bitten.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund einen Hochschullehrer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um ein Gutachten bitten oder im Einvernehmen mit den beiden zuerst bestellten Gutachtern einen dritten Gutachter berufen.

§ 12

- (1) Die Gutachter, denen die Dissertation gleichzeitig zuzuleiten ist, sollen ihre Voten binnen sechs Monaten abgeben.
- (2) Jeder Gutachter gibt ein begründetes Votum ab, in dem die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen ist. Der Vorschlag auf Annahme ist mit einer Note zu verbinden.

§ 13

- + (1) Die Voten und die Dissertation werden zur Unterrichtung der nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten sowie der promovierten Mitglieder der zuständigen Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. Philologisch-Historischen Fakultät eine angemessene Frist, von denen mindestens vierzehn Arbeitstage in die Vorlesungszeit fallen müssen, ausgelegt. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der Gutachten. Die Auslegungsfrist und den Ort der Auslegung bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.
- + (2) Die nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der zuständigen Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. Philologisch-Historischen Fakultät können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter schriftlich zu begründende Einwände erheben.
- (3) Der Bewerber hat vor der mündlichen Prüfung das Recht auf einmalige Anhörung durch die Gutachter; über den wesentlichen Inhalt der Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Promotions-Akten zu nehmen.

§ 14

- (1) Schlagen beide Gutachter die Annahme der Dissertation und die gleiche Benotung vor und wird von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 nicht erhoben, so ist die Dissertation mit der vorgeschlagenen Note angenommen.
- (2) Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren die von ihnen vorgeschlagenen Noten nur um eine Stufe, so ist, wenn von keinem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 eingelegt wird, die Dissertation mit der besseren Note angenommen. Die Note summa cum laude darf für eine Dissertation jedoch nur vergeben werden, wenn beide Gutachter sich dafür aussprechen.
- (3) Sprechen sich beide Gutachter für die Ablehnung der Dissertation aus und wird von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 nicht geltend gemacht, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Empfiehlt der eine Gutachter die Annahme der Dissertation, der andere ihre Ablehnung oder weichen die von ihm vorgeschlagenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander ab oder wird von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 eingelegt, so entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen weiteren Gutachter beziehen.

§ 15

Die Dissertation kann dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zur Umarbeitung oder zur Erfüllung bestimmter Auflagen zurückgegeben werden, wenn die Gutachter dies vorschlagen oder wenn der Ständige Promotionsausschuss dies in dem Verfahren nach § 14 Abs. 4 beschließt. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten des Ständigen Promotionsausschusses. Wird die zurückgegebene Dissertation nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses aus wichtigem Grund bewilligten längeren Frist von höchstens weiteren sechs Monaten nach Erfüllung der Auflagen wieder vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

§ 16

Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit dem Gutachten bei den Akten des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation, deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, statt. Sie soll in der Regel binnen drei Monaten nach deren Annahme abgehalten werden. Wird diese Frist oder eine aus wichtigem Grund bewilligte längere Frist von höchstens weiteren sechs Monaten vom Bewerber ohne zureichenden Grund nicht eingehalten, so gilt das Promotionsgesuch als zurückgewiesen.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit findet im Allgemeinen keine mündliche Prüfung statt. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- (3) Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses nach Annahme der Dissertation fest. Er lädt den Bewerber unter Benennung der Prüfer mit mindestens vierzehntägiger Frist, die mit Zustimmung des Bewerbers abgekürzt werden kann.

#

§ 18

- (1) Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses oder eines von ihm bestimmten Stellvertreters von einer Prüfungskommission abgehalten. Der Prüfungskommission gehören außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder an. Vertritt der Vorsitzende keines der Prüfungsgebiete, so gehören der Prüfungskommission drei weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder müssen für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständig sein.

- ▲ (2) Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums bestellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von § 2 Abs. 1. Der Betreuer der Dissertation (§ 8 Abs. 4) soll als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses für eines bzw. beide Nebenfächer Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.
- = (3) Für die mündliche Prüfung in Form der Disputation wird die Prüfungskommission vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von § 2 Abs. 1 im Benehmen mit dem Kandidaten zusammengestellt. Dabei werden die bisher studierten Fächer berücksichtigt. Der Betreuer der Dissertation und der Zweitgutachter im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 sollen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächer im Sinne der Fächerliste der Anlage 1 zur Promotionsordnung durch Prüfer vertreten sind."
- ▲ (4) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten folgende Vorgaben:
 1. Bei Prüfungen in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik und Geschichte muss mindestens ein Prüfer aus einem anderen Bereich stammen.
 2. Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Prüfer aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. Bei Grundschuldidaktik muss ein Prüfer aus einem mit dem Thema der Dissertation in Beziehung stehenden Fach stammen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses eine Ausnahme zulassen.
- ▲ (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Hauptgegenstände der Prüfung und die erteilten Noten aufzunehmen sind. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- ▲ (6) Auch die Verfasser von Gemeinschaftsdissertationen legen die mündliche Prüfung als Einzelprüfung ab.

#

§ 19 Rigorosum

- # (1) Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums wird als Kolloquium durchgeführt. Sie dauert 90 Minuten.
- (2) Ein Prüfer darf in einer mündlichen Prüfung nicht mehr als ein Promotionsfach prüfen.
- (3) Die mündliche Prüfung darf den Gegenstand der Dissertation nicht betreffen.

#

§ 19a
Disputation

Bei einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation hält der Bewerber vor der Prüfungskommission ein 15-minütiges Referat zu den Thesen seiner Dissertation. Die anschließende Fachdiskussion von 75-minütiger Dauer geht vornehmlich auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

#

§ 20

Promotionsbewerber, die Lehrpersonen im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind, und Studenten derselben Fachrichtung sollen als Zuhörer zu beiden Formen der mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 21

Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen

- # (1) Die Leistung in Rigorosum oder Disputation wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission einzeln bewertet. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bildet - vorbehaltlich des Absatzes 2 - das arithmetische Mittel der erteilten Einzelnoten, das nach § 22 Abs. 2 einem Prädikat zugeordnet wird. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird. Bei der mündlichen Prüfung in Form der Disputation zählt die vom Betreuer der Arbeit vergebene Note doppelt.
- (2) Wird von zwei Prüfern die Einzelnote „insuffizienter“ erteilt, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (3) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines weiteren Studienjahres einmal wiederholt werden. Unterzieht sich der Bewerber innerhalb dieser Frist der mündlichen Prüfung nicht, so gilt sie endgültig als nicht bestanden.

§ 22

Bildung der Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese errechnet sich aus den entsprechend Absatz 2 zu vollen Noten umgerechneten Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Hierbei wird die Note der Dissertation zweifach und die der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtnote gebildet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (2) Es erhalten Bewerber mit der Gesamtbewertung
- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| bis 0,50 | die Gesamtnote summa cum laude (0); |
| von 0,51 bis 1,50 | die Gesamtnote magna cum laude (1); |
| von 1,51 bis 2,50 | die Gesamtnote cum laude (2); |
| von 2,51 bis 3,50 | die Gesamtnote rite (3); |
| von 3,51 bis 4,00 | die Gesamtnote insuffizienter (4). |

§ 23

- (1) Die Benotung der Dissertation, der Leistungen in der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion werden dem Bewerber mit den wesentlichen Gesichtspunkten, die den Bewertungen zu Grunde liegen, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in deren Gegenwart mündlich mitgeteilt.
- = (2) Bewerberinnen, die die Doktorprüfung erfolgreich bestanden haben, erklären nach der mündlichen Prüfung, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder in männlicher Form verliehen werden soll.

§ 24

Bekanntgabe den Bewerber belastender Entscheidungen

Schriftliche Entscheidungen im Promotionsverfahren, die verwaltungsgerichtlich anfechtbar sind, müssen dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Zustellungsnachweis bekannt gegeben werden, es sei denn, dass er auf die schriftliche Benachrichtigung und die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich oder zu Protokoll der Prüfungskommission verzichtet.

§ 25

Täuschungshandlungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass sich der Bewerber bei ihm obliegenden Nachweisen oder bei den Prüfungsleistungen der Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ständige Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären und das Promotionsgesuch zurückweisen.
- (2) Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber muss binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss er 80 Pflichtexemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck kostenfrei bei der Universitätsbibliothek abliefern. Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, genügt die Ablieferung von 6 Exemplaren der Veröffentlichung.
▲ Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss vom Verleger eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder die Verfügbarkeit von 150 Exemplaren durch schriftliche Erklärung garantiert werden („Print on demand“).
- (2) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten in begründeten Fällen zulassen, dass die Arbeit im ganzen oder Teile davon in über 50 Kopien in Form von Mikrofilm zusammen mit der Mutterkopie und 3 Exemplaren in kopierfähiger

Maschinenschrift oder in elektronischer Form zusammen mit 5 Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift in der Universitätsbibliothek abgeliefert werden, wenn der Betreuer sein Einverständnis erklärt. Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek zu beachten. Bei ablehnenden Entscheidungen hat der Kandidat das Recht, den Ständigen Promotionsausschuss anzurufen.

- ▲
- ▲ (3) Werden die Pflichtexemplare innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist oder einer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses verlängerten Frist nicht vorgelegt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- ▲ (4) Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Erstgutachter die Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text oder die Veröffentlichung in einer gekürzten Fassung genehmigen.
- ▲ (5) Die bei der Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplare müssen auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachter und den Tag der mündlichen Prüfung und am Ende einen Lebenslauf enthalten.

=

§ 27 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Einreichung der ordnungsgemäßen Exemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers in lateinischer Sprache erstellt. Die Urkunde hat die Notenskala anzugeben.
- + (2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Sie wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet, in der das Promotionsverfahren durchgeführt worden ist.
- (3) Die Urkunde wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ausgehändigt. Auf Wunsch kann sie dem Bewerber zugestellt werden.
- (4) Das Recht zur Führung des Dokortitels entsteht erst mit der Aushändigung der Urkunde. Der Ständige Promotionsausschuss kann den Bewerber aus wichtigem Grund ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit ermächtigen, den Dokortitel schon früher zu führen. § 27 Abs. 3 ist zu beachten.

=

§ 28 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird der Mangel erst nach Aushändigung der Urkunde bemerkt, so wird er durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

=

§ 29 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereichsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Philologisch-Historischen Fakultät kann im Einvernehmen mit dem von der Fakultät gebildeten Ständigen Promotionsausschuss für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.
- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag der Mehrheit der Professoren des Fachbereichs einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen gestellt werden, für die der Fachbereich das Promotionsrecht hat.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (4) Der Antrag und die Gutachten sind Mitgliedern des Fachbereichsrats und allen Professoren des Fachbereichs vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (5) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen. Zur Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gemäß Absatz 1 werden dem Ständigen Promotionsausschuss die genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- (6) In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Verdienste des Promovierten hervorzuheben. Sie wird auf den Tag der Übergabe datiert und unterzeichnet vom Rektor der Universität und dem Dekan der Fakultät, deren Fachbereichsrat den Doktorgrad ehrenhalber verliehen hat

=

§ 30 Binationales Promotionsverfahren

- (1) Die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät oder die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes (nachfolgend Partneruniversität) auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form der Universität Augsburg oder in der Form der jeweiligen Partneruniversität geführt werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die für jedes binationale Promotionsverfahren gesondert zu schließen ist, sofern die Partneruniversität keine Rechtsgrundlage für solche Verfahren besitzt.
- (2) Soweit nicht in den §§ 30 - 35 abweichend geregelt, gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnungen."

=

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 4,
2. sehr gute Kenntnisse der Sprache des Landes der Partneruniversität,
3. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partneruniversität. Von diesen Voraussetzungen kann befreit werden, wer bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Die Nachweis des Aufenthalts kann durch die Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgen.

=

**§ 32
Gutachter**

- (1) Ist der Bewerber gemäß § 6 zur Promotion zugelassen worden, so werden mindestens zwei Gutachter für die Dissertation bestellt. Gutachter soll sein, wer den Bewerber während der Anfertigung der Dissertation betreut hat.
- ▲ (2) Mindestens ein Gutachter wird aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bestellt. Mindestens ein weiterer Gutachter wird von der Partneruniversität bestimmt.

=

**§ 33
Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form der Disputation abgelegt, in deren Rahmen die Dissertation verteidigt und vorgegebene Thesen außerhalb der Thematik der Dissertation behandelt werden.
- (2) Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission bestellt der angehören:
 - 1. Die Gutachter,
 - 2. insgesamt mindestens zwei weitere Mitwirkungsberechtigte der Universität Augsburg und der jeweiligen Partneruniversität, davon mindestens eine Person, die nicht dem Promotionsfach angehört.

=

**§ 34
Prüfungssprache**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in mindestens zwei Sprachen abgelegt.
- (2) Die Dissertation wird in deutscher Sprache oder in der Sprache der Partneruniversität angefertigt. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

=

**§ 35
Urkunde**

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält der Bewerber eine von der Universität Augsburg und der Partneruniversität gemeinsam ausgestellte Urkunde gemäß Anlage 1. Bei einem deutsch-französischen Promotionsverfahren gilt die Urkunde nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des französischen Erziehungsministeriums."

=

**§ 36
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I und II vom 28. Juli 1975 (KMBI II S. 668), zuletzt geändert durch Satzung vom März 1979 (KWMBI II S. 131), außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die bei Inkrafttreten zur Promotion zugelassen sind, gilt diese Promotionsordnung weiter.

= Anlage 1 zu §§ 5 und 9 (Erläuterung: L =Latinum, G = Graecum, H = Hebraicum)

▲ Alte Geschichte (L, G)	Grundschuldidaktik
Amerikanistik	Klassische Philologie (L, G)
Angewandte Sprachwissenschaft/ Englisch	Klassische Archäologie (L, G)
Angewandte Sprachwissenschaft/ Französisch	Kommunikationswissenschaft
Angewandte Sprachwissenschaft/ Italienisch	Kunstgeschichte (L)
Angewandte Sprachwissenschaft/ Spanisch	Kunstpädagogik
Bayerische und Schwäbische Landes- geschichte (L)	Medienpädagogik
Biblische Theologie (L, G, H)	Mittelalterliche Geschichte (L)
Deutsch als Fremdsprache	Musikpädagogik
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (L)	Musikwissenschaft (L)
Deutsche Sprachwissenschaft (L)	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (L)
Didaktik der Arbeitslehre	Neuere und Neueste Geschichte (L)
Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur	Pädagogik
Didaktik der Geschichte (L)	Philosophie (L)
Didaktik der Sozialkunde	Politikwissenschaft
Didaktik des Französischen (L)	Psychologie
Didaktik des Englischen	Romanische Literaturwissenschaft/ Französisch (L)
Englische Literaturwissenschaft (L)	Romanische Literaturwissenschaft/ Italienisch (L)
Englische Sprachwissenschaft (L)	Romanische Literaturwissenschaft/ Spanisch
Evangelische Religionspädagogik	Romanische Sprachwissenschaft/ Französisch (L)
Geschichte der Frühen Neuzeit	Romanische Sprachwissenschaft/ Italienisch (L)
Schulpädagogik	Romanische Sprachwissenschaft/ Spanisch (L)
Soziologie	Europäische Kulturgeschichte (L)
	Sozialethik "

Sportwissenschaft

Systematische Theologie (L)

Vergleichende Literaturwissenschaft

Volkskunde (L)

= Anlage 2

Muster einer Urkunde
für eine Promotion
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors oder einer Doktorin der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotions-
verfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

Ort, Datum

Dekan der *deutschen* Fakultät

Dekan der *ausländischen* Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel ausl. Univ.*)

Herr/Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

